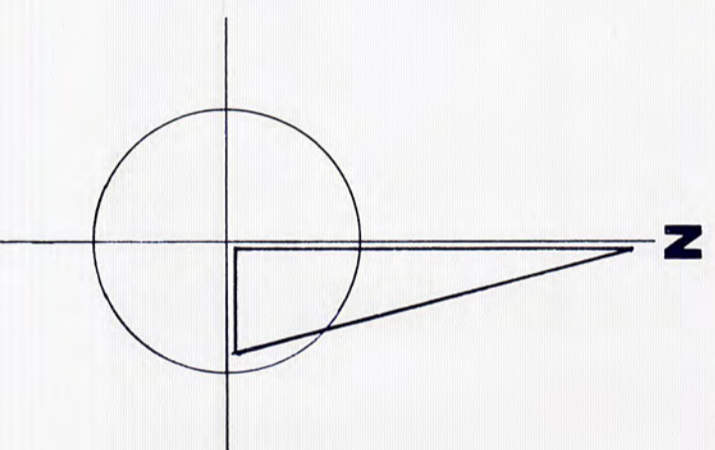


# BEBAUUNGSPLAN „HEIDEHECK“ - NEUFASSUNG -



ZEICHENERKLÄRUNG	
SO	1
WOCH	80
O	7°-45°

Wochenendausgabebereich	Anzahl der Vollgeschosse
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 10 Abs. 1, 2 und 3 BauNVO)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO)
Grundfläche (max. in qm)	Geschosshöhe (max. in qm)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i.V.m. §§ 17 u. 18 BauNVO)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO i.V.m. §§ 17 u. 18 BauNVO)
offene Bauweise	Dachneigung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 22 Abs. 2 BauNVO)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 99 Abs. 1 BauNVO)

Baugrenzen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 3 BauNVO)

bestehende Gebäude

besonderer Nutzungszweck von Flächen  
hier: Garstellplätze  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind  
Nutzung: Baumbestand  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

öffentliche Verkehrsflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

private Verkehrsflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsmitteln mit besonderer Zweckbestimmung  
hier: Forstwirtschaft  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Hauptversorgungsleitung elektr. Strom - 20 kV-Freileitung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Schutzstreifen für Leitungen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

private Grünflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Wald  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Bäume vorhanden  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Hecke  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Ersatzmaßnahme 1  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Ersatzmaßnahme 2  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

private PKW-Stellplätze  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

private Spielflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Trafostation  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Leuchtsäulenversorgung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

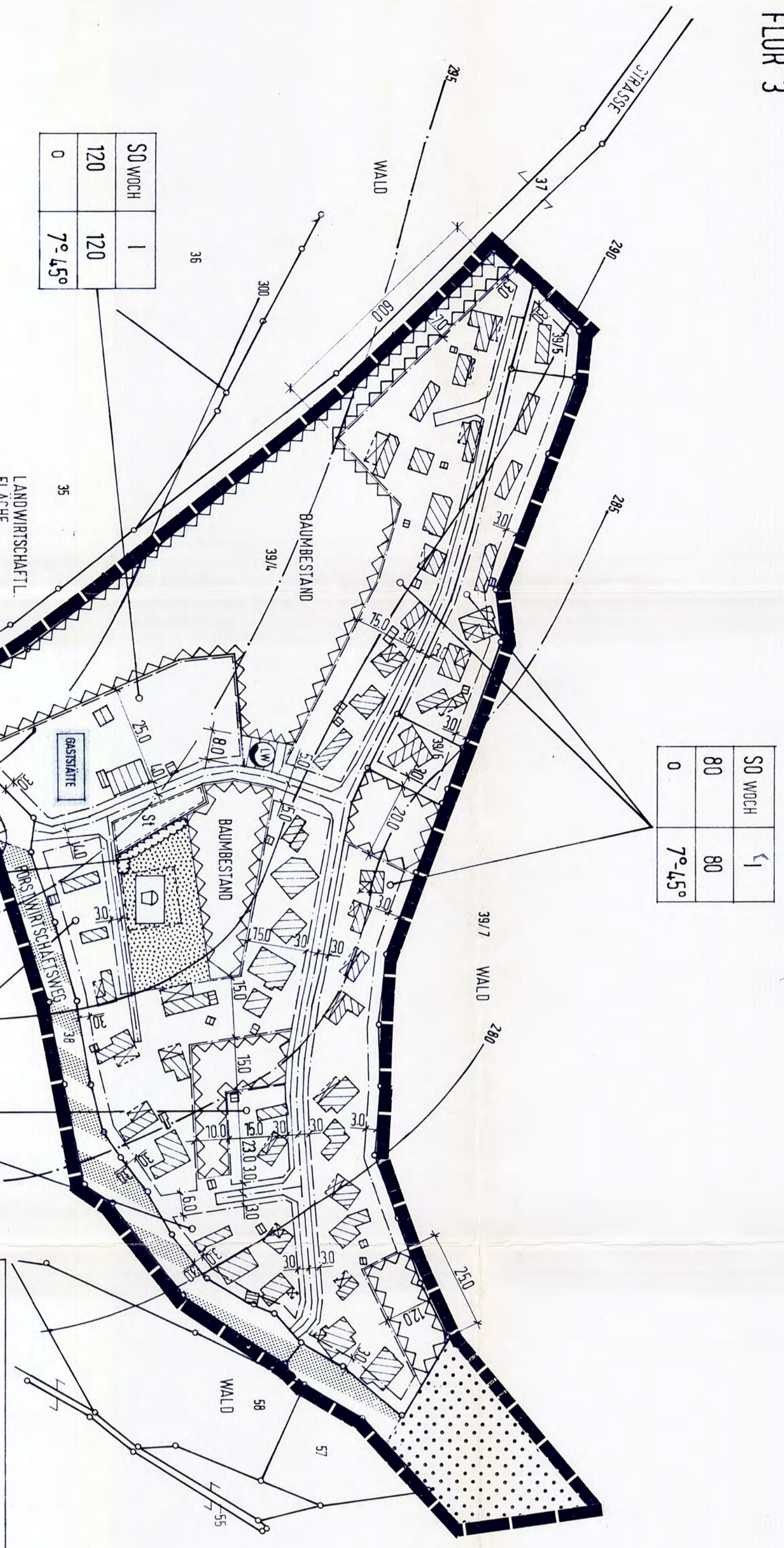
Grundstücksgrenzen

Furttürkennnummern

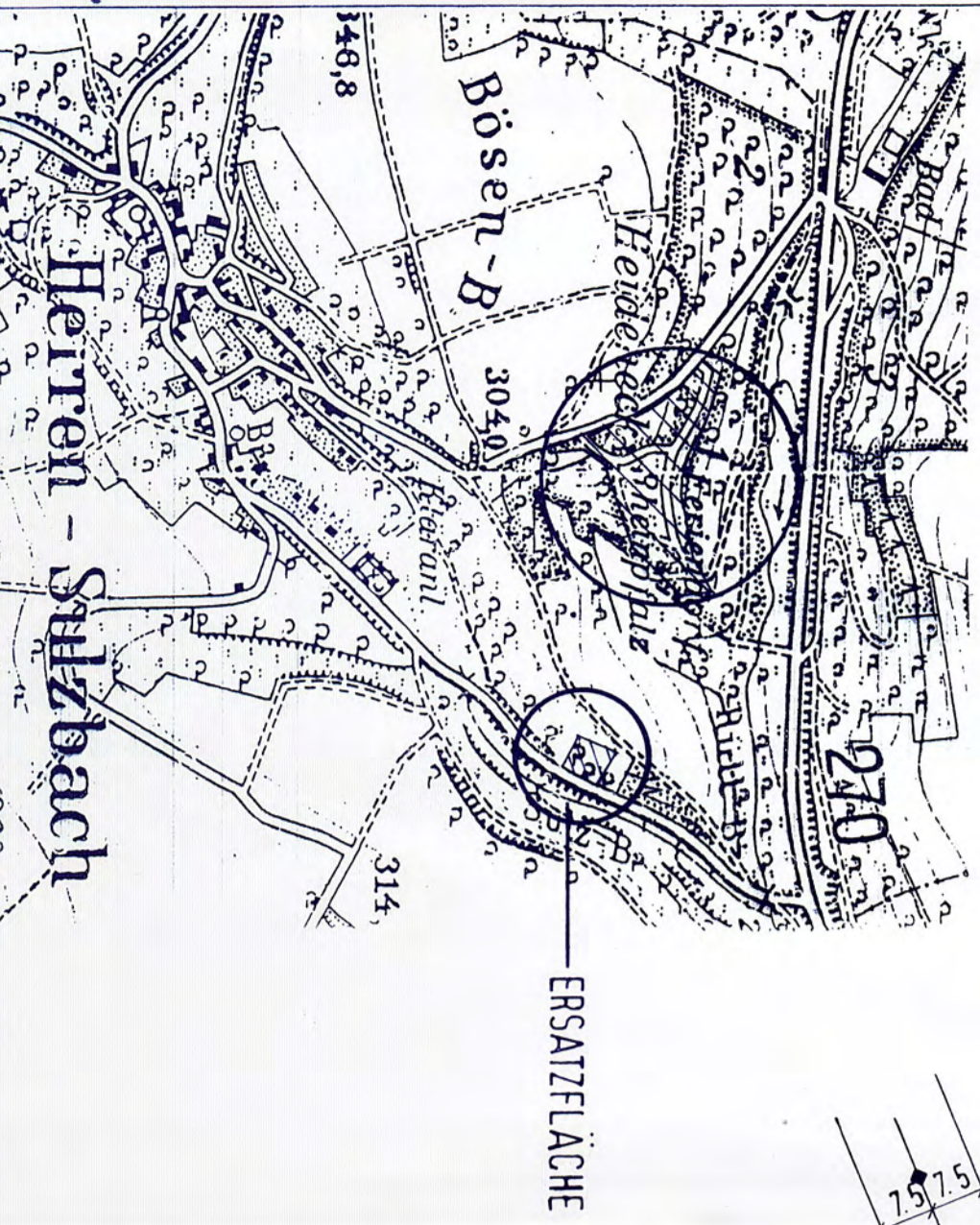
Vermessung

Höhenlinien

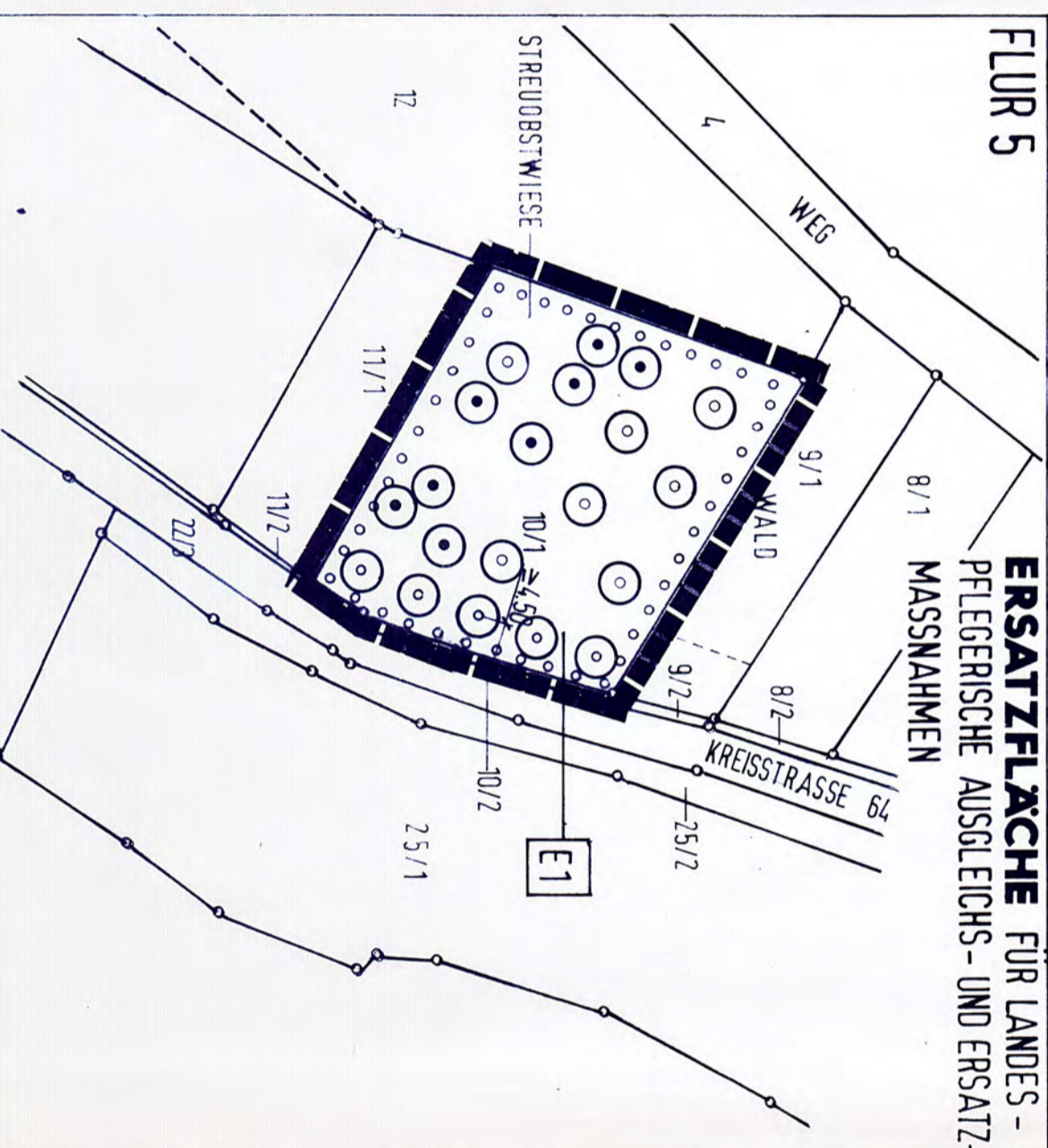
FLUR 3



ÜBERSICHTSPLAN M.1:10.000



FLUR 5



## VERFAHRENSVERMERKE:

- Der Ortsgemeinderat von Herren-Sulzbach hat am 31. Januar 1997 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen (§ 2 BauGB).
- Der Bebauungsplan ist dem Ortsgemeinderat zur Aufstellung vorgelegt worden, wurde am 9. April 1997 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- Die Beteiligung der Bürger an dieser Bebauungsplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 16. April 1997 in Form der Bekanntmachung durchgeführt. Der Planentwurf lag anschließend bis zum 31. Mai 1997 zur Einsichtnahme und Förderung offen. Aus der Bürgerschaft wurden keine Einwände zu dem Planentwurf vorgebracht.
- Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 14. April 1997 bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans beteiligt (§ 4 BauGB). Acht dieser Beteiligten haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, die vom Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 16. Juli 1998 geprüft und entschieden wurden. Die Entscheidung des Ortsgemeinderates wurde den Beteiligten mit Schreiben vom 18. August 1998 mitgeteilt.
- Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgte am 14. April 1997 (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Der Bebauungsplan einschließlich den planungsrechtlichen und baurechtlichen textuellen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom 3. September 1998 (Arbeitsstag) bis einschließlich 5. Oktober 1998 (Arbeitsstag) öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden am 28. August 1998 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden am 16. Juni 1999 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan ist dem Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1998 geprüft worden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die die Anregung vorgebracht haben, mit Schreiben vom 31. Mai 1999 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Da der Bebauungsplan nach der öffentlichen Auslegung geändert wurde, fand aufgrund des Baurechtsänderungsverfahrens vom 4. Dezember 1998 eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB statt. Der Bebauungsplan einschließlich den planungsrechtlichen und baurechtlichen textuellen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom 24. Juni 1999 (Arbeitsstag) bis einschließlich 26. Juli 1999 (Arbeitsstag) erneut öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden am 16. Juni 1999 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan ist dem Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1998 geprüft worden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die die Anregung vorgebracht haben, mit Schreiben vom 31. Mai 1999 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Ortsgemeinderat hat am 27. September 1999 diesen Bebauungsplan einschließlich den planungsrechtlichen und baurechtlichen textuellen Festsetzungen und der Begründung als ständige beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 24 StmO und § 88 BauO).

Herren-Sulzbach, den 27.9.2000  
Für die Ortsgemeinde Herren-Sulzbach

(O.S.)  
Diethl. Ortsbürgermeister

9. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Herren-Sulzbach, den 27.9.2000  
Für die Ortsgemeinde Herren-Sulzbach

(O.S.)  
Diethl. Ortsbürgermeister

10. Der Beschluß des Bebauungsplanes durch den Ortsgemeinderat (siehe Verfahrensprotokoll Nr. 9) wurde am 26.7.2000 ortsüblich bekanntgemacht (§ 10 Absatz 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 6 BauO).

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan einschließlich den planungsrechtlichen und baurechtlichen textuellen Festsetzungen in Kraft getreten (§ 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB).

Herren-Sulzbach, den 27.9.2000  
Für die Ortsgemeinde Herren-Sulzbach

(O.S.)  
Diethl. Ortsbürgermeister

Bestandteile des Bebauungsplanes:  
Der Bebauungsplan besteht aus dieser Planurkunde sowie den textuellen Festsetzungen und der Begründung, die gesondert angefertigt und der Planurkunde beigelegt sind.

## ORTSGEMEINDE HERREN-SULZBACH

### BEBAUUNGSPLAN „HEIDEHECK“ NEUFASSUNG

T. Aufertigung

STÄDTBAULICHE PLANUNG:  
CAPPEL+CAPPEL

ARCHITEKTUR UND STADTPLANUNG  
DIPLOMINGENDIERE ARCHITECTEN  
GLANSTRASSE 30 65685 ALTENGLAN  
TEL.: 06381/40142

ALTENGLAN, IM DEZEMBER 1998

AUFGESTELLT IM FEBRUAR 1997, GEÄNDERT IM JULI 1998, GEÄNDERT IM DEZEMBER 1998